

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Theologischen Seminars**

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Theologische Seminar beschlossen.

## **§ 1 Zuordnung und Aufgaben**

- (1) Das Theologische Seminar (TS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität, die der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist. Die Dienstaufsicht führt der Dekan<sup>1</sup>.
  
- (2) Das Theologische Seminar dient der Forschung und Lehre im Fach Theologie.

## **§ 2 Gliederung**

Das Theologische Seminar ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Alttestamentliche Theologie
2. Neutestamentliche Theologie
3. Historische Theologie
4. Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik)
5. Praktische Theologie
6. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

### **§ 3 Leitung**

- (1) Das Theologische Seminar wird von einem Direktorium geleitet, dem alle hauptamtlich am Seminar tätigen Professoren angehören.
  
- (2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Seminars, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas anderes vorgesehen ist. Es entscheidet insbesondere über die dem Seminar zugewiesenen Ressourcen gemäß § 4 und stellt den Haushalt auf. Es ist dem Dekan und dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.
  
- (3) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Geschäftsführenden Direktor und auf dessen Vorschlag einen Stellvertreter. Sie werden vom Rektor bestellt. Die Amtszeiten des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters betragen jeweils zwei Jahre; die Amtszeit des Stellvertreters endet jedoch immer mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors. Der Geschäftsführende Direktor und/oder sein Stellvertreter können jeweils mit einer Mehrheit von 2/3 aller Direktoriumsmitglieder abgewählt werden. Der Dekan und das Rektorat werden hierüber unterrichtet.
  
- (4) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Seminars und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums. Er vertritt das Seminar in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Seminars mit Ausnahme der Hochschullehrer und übrigen Beamten an der Universität. Die fachlichen Weisungsbefugnisse der anderen Hochschullehrer im Seminar gegenüber ihren Mitarbeitern gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG sowie die Aufsichts- und Weisungsrechte des Dekans bleiben hiervon unberührt.

Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte.

## **§ 4 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal**

Das Seminar regelt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung der ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen (finanzielle Mittel, Personal- und Sachmittel, Räume). Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den von der Universität festgelegten Regeln der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

## **§ 5 Nutzungsberechtigte**

(1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität, deren Arbeitsbereich oder Studienbereich dem Seminar zugeordnet ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Seminars entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder Studiums grundsätzlich kostenfrei zu nutzen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Externe Nutzer können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, vom Geschäftsführenden Direktor als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absätzen 1 und 2 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(4) In begründeten Fällen kann das Direktorium die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

## **§ 6 Pflichten der Nutzer**

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
  1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
  2. die Einrichtungen und Gegenstände des Seminars sorgfältig und schonend zu nutzen,
  3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
  4. in den Räumen des Seminars und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Seminars Folge zu leisten.
  
- (2) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.
  
- (3) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder den Betrieb des Seminars auf andere Weise stören, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch den Rektor auszusprechen.

## **§ 7 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 26.09.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor